

Jugendordnung der Schachjugend Baden (SJB)

Stand vom 28.04.2018

§1 Name

Die Schachjugend Baden (SJB) ist die freie Gemeinschaft der Jugend der Schachvereine und Schachabteilungen des Badischen Schachverbandes (BSV) e.V.

§2 Zweck und Aufgabe

2.1

Zweck und Aufgabe der SJB ist, das Schachspiel als sportliche Disziplin zu pflegen und junge Menschen in der Gemeinschaft zu erziehen sowie ihre gemeinsamen Interessen zu vertreten.

2.2

Die SJB bekennt sich zu den Grundsätzen der Badischen Sportjugend.

2.3

Die SJB steht auf dem Standpunkt, dass das Schachspiel als sportliche Disziplin in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Entwicklung und Bildung der Jugend zu dienen.

2.4

Die SJB bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit.

2.5

Die SJB pflegt die sportliche Kameradschaft und die überregionale und internationale Verständigung durch das Schachspiel und die damit verbundene persönliche Begegnung.

2.6

Die SJB unterstützt alle Bemühungen, an den Schulen Schachgruppen und Schacharbeitsgemeinschaften zu gründen mit dem Ziel, Schach als Bestandteil des Unterrichts zu fördern, da das Schachspiel die Logik und Objektivität des Denkens fördert und die Konzentration, den Willen und das Selbstvertrauen stärkt.

2.7

Der SJB obliegt in Abstimmung mit dem BSV die Vertretung hinsichtlich des Jugendschachs des BSV gegenüber dem Deutschen Schachbund (DSB), der Deutschen Schachjugend (DSJ), überregionalen und ausländischen Schachorganisationen, den Mitgliedsorganisationen des BSV und der Badischen Sportjugend (BSJ).

§3 Mitgliedschaft

3.1

Die SJB besteht aus der Jugend der Mitgliedsorganisationen des BSV.

3.2

Jugendlich im Sinne dieser Jugendordnung und der daraus abgeleiteten Ordnungen der SJB ist, wer zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

3.3

Die Vorstandsmitglieder der SJB und die Mitglieder ihrer Ausschüsse zählen zur SJB kraft Amtes.

§4 Finanzierung

Die SJB erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlages einen jährlich erneut zu vereinbarenden Betrag vom BSV, der den Vorhaben der SJB und den Möglichkeiten des BSV angemessen ist.

§5 Führungsgremien

Führungsgremien der SJB sind

1. die Jugendversammlung
2. der Vorstand
3. der Erweiterte Vorstand

§6 Jugendversammlung

6.1

Die Jugendversammlung besteht aus

- dem Erweiterten Vorstand der SJB,
- den Jugendleiter der jeweiligen Bezirke oder seinem mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten Vertreter,
- dem Jugendsprecher der jeweiligen Bezirke oder seinem mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestatteten Vertreter
- sowie weiteren Delegierten der Schachbezirke, deren Anzahl wie folgt ermittelt wird:
 - die 4 größten Bezirke erhalten je 3 Delegierte,
 - die nächsten 4 Bezirke je 2 Delegierte
 - und die 3 kleinsten Bezirke je 1 Delegierten.

Maßgebend zur Bezirksgröße ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder mit aktivem Spielrecht im BSV. Stimmt diese bei zwei oder mehr Bezirken überein und hat mindestens einer der Bezirke eine höhere Anzahl an Delegierten, bekommen diese Bezirke die höhere Anzahl an Delegierten.

Jeder zweite Delegierte eines Bezirkes sollte ein Jugendlicher sein.

6.2

Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden der SJB oder seinem Vertreter mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin angekündigt. Die Tagesordnung muss zusammen mit den gestellten Anträgen zwei Wochen vor der Jugendversammlung veröffentlicht werden.

6.3

Der Vorstand kann eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens vier Schachbezirke des BSV unter Angabe der Gründe verlangen. Die außerordentliche Jugendversammlung muss in diesem Falle innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung stattfinden. Sie ist spätestens drei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

6.4

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist stets beschlussfähig.

6.5

Die Jugendversammlung ist zuständig für:

- Erlass, Änderung und Ergänzung der in §13 "Ordnungen" aufgeführten Ordnungen
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Jahreshaushalt
- die Betätigung der Referenten gemäß 7.1.2 dieser Jugendordnung

6.6

Anträge für die Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Jugendversammlung bzw. zwei Wochen vor der außerordentlichen Jugendversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sein. Sie sind dem in 6.1 genannten Personenkreis spätestens zwei Wochen vor der Jugendversammlung bzw. eine Woche vor der außerordentlichen Jugendversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Alle Anträge sind mit schriftlicher Begründung an den 1. Vorsitzenden einzureichen.

Antragsberechtigt ist der in 7.1 genannte Personenkreis und die Bezirke.

Anträge, die Ordnungsänderungen zum Ziel haben, sind nur zulässig, wenn daraus der beantragte neue Wortlaut des Ordnungstextes eindeutig hervorgeht.

6.7

Die Jugendversammlung kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn sich mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten hierfür entscheiden.

Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.

6.8

Stimmberechtigt sind die unter 6.1 aufgeführten Mitglieder der Jugendversammlung, wobei der Erweiterte Vorstand bei Entlastungen nicht stimmberechtigt ist.

6.9

Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

6.10

6.10.1

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

6.10.2

Beschlüsse zur Änderungen der Jugendordnung werden mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

§7 Vorstand und Erweiterter Vorstand

7.1

7.1.1

Der Vorstand der SJB wird gebildet durch:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Spielleiter Einzel
- Spielleiter Mannschaft
- Schriftführer
- 1. Jugendsprecher

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist möglich mit Ausnahme der Ämter der 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes.

7.1.2

Der Erweiterte Vorstand der SJB wird gebildet durch:

a)

- Mitglieder des Vorstandes

b)

- 2. Jugendsprecher
- Referenten für Internet
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referenten für Mädchenschach
- Referent für Schulschach
- Referent für Spitzensport
- vom Vorstand eingesetzte Staffelleiter

Die Mitglieder nach a) gehören dem Erweiterten Vorstand kraft Amtes an.

Die Mitglieder nach b), mit Ausnahme des 2. Jugendsprechers, werden durch den Vorstand in ihr Amt berufen oder abberufen, was von der Jugendversammlung zu bestätigen ist.

Der 2. Jugendsprecher wird gemäß 10.3 gewählt.

7.2

Die Jugendversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme des 1. Jugendsprechers für zwei Jahre, und zwar

in den Jahren mit ungeraden Zahlen:

- den 1. Vorsitzenden,
- den Spielleiter Einzel,
- den Kassenwart,

in den Jahren mit geraden Zahlen:

- den 2. Vorsitzenden,
- den Spielleiter Mannschaft,
- den Schriftführer.

Der 1. Jugendsprecher wird nach 10.3 gewählt.

7.3

Wird ein Vorstandsamt im Laufe der Wahlperiode frei, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Jugendversammlung das Amt anderweitig zu besetzen.

7.4

Wird durch vorzeitiges Ausscheiden eine Neuwahl notwendig, so wählt die Jugendversammlung nur für die Restamtszeit.

7.5

Die Vertretung der SJB im Präsidium bzw. im erweiterten Präsidium des BSV sind in der Satzung des BSV geregelt.

7.6

Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des BSV und der Jugendordnung der SJB sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

7.7

7.7.1

Jede natürliche Person des Vorstandes hat in den Sitzungen des Vorstandes eine Stimme.

7.7.2

Jede natürliche Person des Erweiterten Vorstandes hat in den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes eine Stimme.

7.7.3

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit.

7.8

7.8.1

Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, Sitzungen des Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gründe verlangen.

7.8.2

Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Sitzung des Erweiterten Vorstandes ein. Er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Erweiterten Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.

7.9

7.9.1

Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Vertreter beruft Sitzungen ein.

7.9.2

Für Sitzungen soll eine Tagesordnung vorliegen.

7.9.3

Die Tagesordnung soll den Sitzungsteilnehmern zwei Wochen vor der Sitzung vorliegen.

7.9.4

Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums an der Sitzung teilnehmen.

7.9.5

Sitzungen können abgehalten werden mittels Versammlungen an einem zentralen Ort, Video- oder Telefonkonferenzen, Umlaufverfahren per E-Mail oder andere Verfahren, die eine gemeinschaftliche Kommunikation ermöglichen.

7.9.6

Für Sitzungen soll ein schriftliches Protokoll erstellt werden.

7.9.7

Für bei Sitzungen gefasste Beschlüsse muss ein Protokoll erstellt werden.

7.10

Der Vorstand hat das Recht, nichtstimmberechtigte Mitarbeiter für besondere befristete Aufgaben heranzuziehen.

7.11

Gesetzlicher Vertreter der SJB sind der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Spielleiter Einzel, die nach 7.1 zum Vorstand gehören. Diese gesetzlichen Vertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

§8 Wahlen

8.1

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.

8.2

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.

8.3

Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ummissverständlich schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt im Falle ihrer Wahl anzunehmen.

§9 Protokoll

Über jede Sitzung des Vorstandes und über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten:

- eine Liste sämtlicher Anwesender mit Kennzeichnung der Stimmberechtigung,
- die eingereichten Anträge,
- die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung des jeweiligen Gremiums genehmigt werden.

§10 Jugendsprecher/in

10.1

Die Schachbezirke des BSV entsenden zur Jugendversammlung der SJB jeweils einen Jugendsprecher.

10.2

Hinsichtlich des aktiven und passiven Stimm- und Wahlrechts besteht keine Altersbegrenzung nach unten. Nach oben endet es mit dem Auslaufen der Amtsperiode beim Erreichen des unter 3.2 festgelegten Höchstalters.

10.3

Der Jugendsprecher wird von den teilnehmenden Jugendlichen der zentralen Badischen Jugendeinzelmeisterschaften gewählt.

10.4

Die Wahl findet jährlich während der zentralen Badischen Jugendeinzelmeisterschaften statt.

§11 Fachausschüsse

11.1

Sowohl die Jugendversammlung als auch der Vorstand und der Erweiterte Vorstand sind berechtigt, zur Erfüllung besonderer Aufgaben Fachausschüsse einzusetzen oder freie Mitarbeiter zu berufen. Die Modalitäten sind vorher festzulegen.

11.2

Durch Beschluss des jeweiligen Gremiums kann zu Sitzungen eingeladenen sachkundigen Personen für einzelne Abstimmungen ein Stimmrecht erteilt werden.

§12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung kann durch den Schatzmeister des BSV und die Kassenprüfer der SJB durchgeführt werden. Die Kasse und die Buchführung sollten rechtzeitig vor der Jugendversammlung auf ihre sachliche

und rechnerische Richtigkeit geprüft werden. Der Bericht der Kassenprüfer sollte bei der Jugendversammlung vorliegen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand der SJB angehören.

§13 Ordnungen

Über die Jugendordnung hinaus gibt sich die SJB eine Finanzordnung und eine Spielordnung. Weitere Ordnungen können nach Bedarf verfasst werden.

§14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§15 Gerichtsstand und Sitz

Gerichtsstand und Sitz der SJB entsprechen denen des BSV und sind in dessen Satzung verankert.

§16 Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die diese Jugendordnung oder in einer daraus abgeleiteten Ordnung der SJB nicht abschließend geregelt sind, ist nach der Satzung und den Regelungen des BSV zu verfahren.

Diese Jugendordnung wurde am 04.Juni 1989 in Karlsruhe Stupferich von der Jugendversammlung bei der Gründung der SJB verabschiedet und von den Jugendversammlungen

am 14 Februar 1993 in Neureut,

am 19 Februar 1995 in Wolfach,

am 16 Februar 1997 in Baden-Baden,

am 31 Januar 1998 in Hambrücken.

am 06 Januar 2001 in Karlsruhe – Sportschule Schöneck,

am 06 Januar 2005 in Karlsruhe – Sportschule Schöneck,

am 25 April 2015 in Baden-Baden,

am 12. März 2016 in Neumühl und

am 28. April 2018 in Heidelberg modifiziert.

Sie tritt nach Genehmigung durch das Präsidium des BSV in Kraft.